

## SATZUNG

des Skiclubs Bad Tölz e. V.

### §1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen  
Skiclub Bad Tölz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Tölz und ist im Vereinsregister  
beim Amtsgericht Wolfratshausen eingetragen.

### §2

#### Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern die Ausübung des  
Skiports zu ermöglichen, den Skisport und den Kontakt seiner  
Mitglieder untereinander und zu anderen Skiclubs zu fördern.

Diesem Zweck dienen:

- a) die Abhaltung von Wettkämpfen nach den Bestimmungen der  
Wettlaufordnung,
  - b) die Abhaltung von Trainingskursen für alle Wettlaufarten für  
Jugendliche und Erwachsene,
  - c) die Durchführung von gemeinsamen Skitouren und Erschließung  
des heimischen Skigebietes,
  - d) die Schaffung und Unterhaltung geeigneter Unterkünfte für die  
Clubmitglieder und die übrige ski- und bergsporttreibende  
Bevölkerung,
  - e) die Veranstaltung von Vorträgen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie  
eigenwirtschaftliche Zwecke; auch sind politische und religiöse  
Bestrebungen ausgeschlossen.
  3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige  
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der  
Abgabenordnung“.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Entgelte für die sportlichen Veranstaltungen müssen so bemessen sein, dass durch sie die Unkosten die im Ganzen dem Sportverein erwachsen, höchstens gedeckt oder nur wenig überschritten werden.
5. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins dem bayrischen Landessportverband oder für den Fall, dass derselbe ablehnt, der Stadt Bad Tölz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### §3

#### Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer des Bestehens des Vereins ist grundsätzlich unbeschränkt.

### §4

#### Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) außerordentliche Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliederzahl ist grundsätzlich unbeschränkt.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand verliehen.
5. Bei der Aufnahme eines Antragstellers soll dem Mitglied ein Exemplar der Satzung ausgehändigt werden.

## §5

### Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht nach dem § 6 und 7 zu den außerordentlichen Mitgliedern oder zu den Ehrenmitgliedern zählen.

## §6

### Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Jugendliche unter 18 Jahren
- b) Natürliche oder juristische Personen, wie Körperschaften, Gesellschaften und sonstige Firmen, die die Zwecke des Clubs unterstützen.

Ordentliche Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands den Status eines fördernden Mitglieds erhalten, wenn sie aus besonderen Gründen, zum Beispiel Krankheit, Alter, Wegzug nicht mehr aktiv den Skisport ausüben wollen oder können, aber dem Skiclub verbunden bleiben möchten.

## §7

### Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder um den Skisport allgemein besonders verdient gemacht haben.

## §8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben in allen Versammlungen das Recht zur Teilnahme. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht haben jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung der Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

## §9

### Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.

2. Die Jahresbeiträge für jugendliche Mitglieder sollen deutlich niedriger als für die ordentlichen Mitglieder sein. Den jugendlichen Mitgliedern gleichgestellt werden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich noch in Ausbildung befinden und dies nachweisen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## §10

### Fälligkeit

Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Vereinsjahres zu entrichten.

## §11

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung fälliger Verpflichtungen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Clubinteressen,
  - b) Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung gegenüber dem Club
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einfachen Brief unter Angabe der Gründe bekannt zu machen.

5. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat den Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Betroffene darf seine Sache selbst vor der Mitgliederversammlung vertreten, jedoch bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.

## §12

### Organe

Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

## §13

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf Jederzeit vom Vorstand einberufen werden; der Vorstand ist zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
  - b) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
  - e) Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Ausschusses, soweit diese nicht vom Vorstand bestellt werden,

- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften,
  - i) Auflösung des Vereins,
  - j) Sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Tölzer Kurier und durch Anschlag an der Vereinstafel. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:
- a) Erstattung des Jahresberichts,
  - b) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Abstimmung über Neuwahlen und gegebenenfalls Wahlen,
  - e) Abstimmung über Satzungsänderungen und
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes.
6. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Abänderung der Satzung ist dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied kann seine satzungsgemäßen Rechte nur persönlich wahrnehmen. Abstimmung in Vollmacht eines Mitglieds ist nicht zulässig.

8. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Falls kein Widerspruch erfolgt, können Wahlen auch durch Zuruf vorgenommen werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §14

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Dem Vorsitzendem,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem alpinen Sportwart,
  - e) dem nordischen Sportwart,
  - f) dem Schriftführer,
  - g) dem Hüttenreferenten ,
  - h) den Ehrenvorsitzenden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so nimmt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl dann vor, wenn dies zur satzungsgemäßen Ergänzung des Vorstandes notwendig oder aus anderen Gründen zweckmäßig ist. Bei Wahlen des Vorstandes ist im ersten Wahlgang absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen werden nicht zu den gültigen Stimmen gerechnet. Ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, entscheiden im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen.  
  
Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Der Vorstand hat die Zustimmung des Ausschusses in folgenden Angelegenheiten einzuholen:
  - a) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken,

- b) Abschluss oder Kündigung von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen über Grundstücke,
- c) Abschluss von Dienst-, Arbeits- und Honorarverträgen mit einer jeweiligen Jahresvergütung von mehr als 10.000,00 €,
- d) Gewährung von Krediten, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und Übernahme von Bürgschaften,
- e) Abschluss von Verträgen mit einer Verpflichtungssumme für den Verein von mehr als 10.000,00 € im Einzelfall.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nur im Innenverhältnis. In den Fällen der Buchstaben c und e kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Änderung der Beträge beschließen, innerhalb derer der Vorstand ohne Zustimmung des Ausschusses handeln darf.

- 4. Vorstand im Sinne des § 26 b BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden haben je Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten sollen.
- 5. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufung soll grundsätzlich schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von nicht weniger als eine Woche erfolgen; sie kann auch mit kürzerer Frist formlos geschehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder mittels Fernkopie gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Art dieser Beschlussfassung einverstanden sind.



Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und/ beziehungsweise vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, und das allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

## §15

### Ausschuss

1. Es wird ein Ausschuss bestellt, der aus zwölf Mitgliedern besteht, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, davon drei auf Vorschlag des Vorstands.

Die Wahl beziehungsweise Bestellung erfolgt auf die Dauer der Amtszeit des Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während der Amtszeit aus, so beruft der Ausschuss für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied. Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge zu berufen, die sie bei der letzten Wahl stimmenzahlmäßig erreicht hatten.

Mitglieder des Vorstands können nicht dem Ausschuss angehören.

2. Der Ausschuss berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten und beschließt in den in dieser Satzung bestimmten Fällen.
3. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu geschehen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Versammlungsleiter hat kein Stimmrecht.
5. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Beiratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.
6. Sitzungen des Ausschusses können zusammen mit dem Vorstand einberufen und abgehalten werden, wenn der Vorsitzende dies für sinnvoll erachtet.

## §16

### Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr, die ihren Prüfungsbericht bei der nächsten Mitgliederversammlung vortragen. Mitglieder der Vorstandschaft und des Beirats können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

## §17

### Ehrungen und Auszeichnungen

Die Ernennung zum Ehrenvorstand oder zum Ehrenmitglied, sowie die Verleihung des Clubabzeichens in Gold mit Eichenlaub oder in Silber mit Eichenlaub für besondere langjährige Verdienste um den Verein oder für herausragende sportliche Leistungen erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

## §18

### Auflösung des Vereins

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen.
2. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Sind in der Versammlung weniger als dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Clubs beschließen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung gilt die Bestimmung des § 2 Absatz 5 dieser Satzung.